- 113. Unter welchen Boraussesungen findet der § 774 C.P.D. Answendung, wenn der Schuldner gnr Bornahme der Handlung der Mitwirfung einer Behörde bedarf?
- V. Civilsenat. Beschl. v. 26. Mai 1897 i. S. S. (Kl.) w. Sch. u. Sen. (Bekl.). Beschw.=Rep. V. 75/97.
 - I. Landgericht Dortmund.
 - II. Dberlanbesgericht Samm.

Grunbe:

"Der Begründung des Beschwerdegerichtes, mit welcher die Nichtanwendbarkeit des § 774 C.B.D. damit gerechtsertigt wird, daß die Vornahme der Handlung, zu welcher die Beklagten durch das Urteil vom 4. Juli 1895 verurteilt sind, nicht ausschließlich von dem Willen des Beklagten F. Sch. abhänge, weil dazu auch die Mitwirkung einer Behörde ersorderlich sei, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten

Hat die vom Schuldner angegangene Behörde im regelmerben. mäßigen Geschäftsgange ben bei ihr gestellten Untrag, fei es mit, fei es ohne Auxiehung und Beteiligung bes Schuldners ober eines Dritten. zu erledigen, so hängt allerdings von dieser Erledigung die Vornahme der Handlung ab. Aber dadurch wird die lettere nicht dem ausschliehlichen Willen bes Schuldners entzogen; benn wenn biefer ben Untrag bei ber Behörde stellt, so kann er auf die Mitwirkung ber Behörde rechnen, falls der Antrag an sich berechtigt und mit den erforberlichen Unterlagen versehen ift. Wäre dies nicht anzunehmen. fo tonnte der Schuldner fich ber Bornahme ber ihm auferlegten Sandlung baburch entziehen, bag er bie Stellung bes Antrages bei ber Beborde unterläkt. Erst bann, wenn die Beborde auf den substantijerten Untrag die Entscheidung ablehnt oder Schwierigkeiten macht. und wenn auch im Beschwerbeverfahren die Erledigung des Antrages nicht zu erreichen ift, fann angenommen werden, daß die Bornahme ber Sandlung nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhangt. Läßt fich bie Ungelegenheit von ber Behorbe antragsmäßig erledigen, fo fommt es nur auf ben Willen bes Schuldners an, baß bie Behörde mit der Angelegenheit befaßt wird, und unterläßt ober vergögert der Schuldner ungebührlich, Die Mitwirfung der Beborbe anzurufen, fo liegt ber Fall bes & 774 C.P.D. vor, und ber Schuldner muß durch Gelbstrafen jur Erfüllung ber ihm auferlegten Bflicht Eine allgemein gultige Regel bafür läßt fich angehalten werben. nicht aufstellen, wann ber § 774 a. a. D. zur Anwendung zu bringen fei: es muß vielmehr im einzelnen Kalle nach Lage ber Sache beurteilt werben, ob ber Schuldner imstande ift, unter Mithilfe ber Bebörde die von ihm vorzunehmende Handlung auszuführen, oder nicht. Das Beschwerbegericht hatte beshalb zu untersuchen, ob der Beklagte R. Sch. rechtzeitig alles gethan hat, um bie betreffenben Erbbescheis nigungen zu beschaffen, und ob hierzu die ihm gestellte Frift ausreichte. Ergiebt fich hierbei eine Pflichtverfaumnis besfelben, fo erscheint die Androhung und spätere Festsetzung ber Geldstrafe gerechtfertigt. Und nur wenn fich zeigt, daß die Unterlassung der Handlung nicht burch die Säumigfeit bes Schuldners veranlagt, sondern bag der Grund dafür in der Sache felbst oder in dem Verhalten der Behörben zu finden ift, fann Beranlaffung vorliegen, die Beschluffe bes erften Richters aufzuheben. Da das Beschwerbegericht die Sache in dieser Weise bisher nicht geprüft hat, muß sie ihm zur Nachholung des Unterlassenen und zur anderweitigen Entscheidung wieder unterbreitet werden."